Stadt Schopfheim
Landkreis Lörrach

7/15

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz vom 05. März 2003 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Schopfheim erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren in Tarifzonen nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Die Tarifzonen sind in der Anlage zu dieser Satzung konkretisiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühr für das Parken beträgt:

1. **Kernzone**
   Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei (Brötchentaste). Die Parkgebühr für jede weiteren angefangenen 30 Minuten beträgt 1,00 €, maximal jedoch 4,00 €.

2. **Tarifzone 1**
   Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei (Brötchentaste). Die Parkgebühr für jede weiteren angefangenen 30 Minuten beträgt 0,50 €, maximal jedoch 2,00 €.

3. **Tarifzone 2**
   Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei (Brötchentaste). Die Parkgebühr für jede angefangene 60 Minuten beträgt 0,50 €.

   Für die Parkplätze Dr. Max Picard Platz, Bannmattstraße, Bismarckstraße Nord, Bismarckstraße Süd, Parkplatz Hebelstraße und Wehrer Straße zusätzlich

   Tagesticket 3,00 €

   Für die Parkplätze Bismarckstraße Nord, Bismarckstraße Süd, Parkplatz Hebelstraße und Wehrer Straße zusätzlich

   Monatsticket 30,00 €

5. **3. Tarifzone 3**
   Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei (Brötchentaste).

60 Min.	1,00 €
120 Min.	1,50 €
180 Min.	2,00 €
240 Min.	2,50 €
300 Min.	3,00 €
Tagesticket	5,00 €

6. **4. Tarifzone 4**
   Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei (Brötchentaste).

60 Min.	1,00 €
120 Min.	1,50 €
180 Min.	2,00 €
240 Min.	2,50 €
300 Min.	3,00 €
Tagesticket	5,00 €
Wochenticket	15,00 €

7. **5. Tarifzone 5**
   Die ersten 60 Minuten sind gebührenfrei.

Pro Stunde	1,00 €
Tagesmaximum	15,00 €
Parkscheinverlust	15,00 €
Nachttarif/Feiertage pro Stunde	0,50 €

§ 3 Gebührenpflichtige Zeiten

(1) Als gebührenpflichtige Zeiten im Bereich von Parkscheinautomaten der Tarifzonen 1, 2 und 3 gilt von Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 13.00 Uhr.

(2) Für die Tarifzonen 4 und 5 (Tiefgaragen Schärers Au und Uehlin-Areal) gilt die Gebührenpflicht von Montag bis Sonntag von 00.00 bis 24.00 Uhr

(2) In der Tarifzone 5 (Tiefgarage Uehlin-Areal) gilt der Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 4 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner/in ist der/die tatsächliche Nutzer/in der Parkflächen.
(2) Die Gebührenschuld entsteht in den Tarifzonen 1 bis 4 mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.
(3) Die Gebührenschuld in der Tarifzone 5 (Tiefgarage Uehlin-Areal) entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und ist mit Beendigung der Nutzung sofort fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schopfheim, den 07.04.2025

Dirk Harscher
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung der Stadt Schopfheim über Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 07.04.2025:

Kernzone
Die Kernzone, gebührenpflichtige Höchstparkdauer zwei Stunden, umfasst folgende Straßen/Parkplätze:

Am Marktplatz
Marktplatz/Wallstraße
Hauptstraße zwischen Kreuzung Adolf-Müller-Straße und Einmündung Hebelstraße

Tarifzone 1
Die Tarifzone 1, gebührenpflichtige Höchstparkdauer zwei Stunden, umfasst folgende Straßen/Parkplätze:

Hauptstraße Amtsgericht bis KVP Am Stadtgraben/Adolf-Müller-Straße
K.-v.Rötteln-Straße
Am Stadtgraben (Ärztehaus)
Adolf-Müller-Straße
Sparkassenplatz
Scheffelstraße/Hinterhof
Hebelstraße
Hauptstraße von Hebelstraße bis KVP Adlerkreisel
Feldbergstraße
Viehmarkt
VR-Bank

Tarifzone 2
Die Tarifzone 2, unbegrenzte Parkdauer, umfasst folgende Straßen/Parkplätze:

Bannmattstraße
Schwarzwaldstraße Parkplatz Krankenhaus
Schwarzwaldstraße
Bismarckstraße Nord
Bismarckstraße Süd
Parkplatz Hebelstraße
Parkplatz Wehrerstraße
Dr. Max Picard Platz

Tarifzone 3
Die Tarifzone 3 umfasst das Parkdeck an der Stadthalle Schopfheim.
Das Parken im Außenbereich ist nicht gebührenpflichtig.

Tarifzone 4
Tiefgarage Schärers Au

Tarifzone 5
Tiefgarage Uehlin-Areal